

Demoversion mit Originalinhalt

Teilgutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 04

Gegen die Verwendung der vorliegenden SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und nachgekauften Reifen bzw. Reifenumrüstungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Anlage besteht von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein technischer Vorbehalt.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
SC11A D220 D750	TS 80 X	v. 1.40 x 21 h. 1.85 x 18	v. 2.75-21 v. 2.75-21 4PR h. 3.25-18 h. 3.25-18 4PR	2 3	v. 2.75-21 45P h. 3.25-18 52P	2
GT80 Ausf.A C169	X - 3	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR v. 2.75-18 h. 3.00-18 6PR h. 3.00-18 reinf.	2 3	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 52P	2
GT80 Ausf.B C169	GT 80 L Chopper	v. 1.60 x 19 h. 1.85 x 16	v. 2.50-19 4PR v. 2.50-19 h. 3.50-16 6PR h. 3.25-16	2 3 6	v. 2 1/4-19 30P v. 2 1/2-19 35P v. 2.50-19 41P h. 3.25-16 48P h. 3.50-16 52P v. 70/90-19 40P h. 100/90-16 54P	2 3 6 2/E 6
NC11A D789	RG 80 GAMMA	v. 1.85 x 16 h. 1.85 x 18	v. 80/100-16 45P TL h. 90/90-18 51P TL		v. 90/90-16 48P TL MT75 Pirelli h. 90/90-18 51P TT MT65 Pirelli Achtung: Schlauchverwendung nur für den Hinterradreifen vorgeschrieben	2
CF42A G970	AN 125 Roller	v. 2.15 x J10 h. 2.15 x J10	v. 3.50-10 51J h. 100/90-10 56J			

Anm. zu Ziff.:
2 Verwendung mit Schlauch
3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilgutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler). Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen. Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und muss vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d. Teilgutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



Dipl.-Ing. M. Braun
 Amtlich anerkannter Sachverständiger
 Bereich: Motor Technischer Dienst
 Originalstempel und Unterschrift des Händlers